

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellung für den Neubau der Entlastungsstraße Buschkamp zwischen Flensburger Chaussee und Schleswiger Chaussee in der der Stadt Husum

einschließlich

- Neubau der Entlastungsstraße Buschkamp beginnend in Verlängerung des bestehenden Straßenabschnittes Buschkamp (Stat. 0+000) bis zur Schleswiger Chaussee (B 201) (Stat. 0+587,06)
- Ausbildung des Kreuzungsbereiches verlängerter Buschkamp/Schleswiger Chaussee/westliche Anschlussrampe B 5 als Kreisverkehrsplatz
- Anbindung des nördlichen Teils des Engelsburger Weges an den verlängerten Buschkamp
- teilweiser Rückbau des südlichen Teils des Engelsburger Weges und Ausbildung als Sackgasse
- Ergänzung des Geh- und Radwegnetzes
- Herstellung von Entwässerungsvorrichtungen
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans im Nachbereich der Neubautrasse
- Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans im Bereich des B-Plans 59 in der Gemarkung Husum

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Husum

- I. Die Stadt Husum hat für das Bauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führe ich das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 20. November 2012 bis einschließlich 20. Dezember 2012

im
**Rathaus der Stadt Husum
-Stadtbauamt-
Zimmer 307
Zingel 10**

25813 Husum

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

- 1) Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 17. Januar 2013

schriftlich (möglichst 3fach zum Aktenzeichen 402 - 553.32 – G - 118) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben beim

- Bürgermeister der Stadt Husum, Stadtbauamt, Zingel 10, 25813 Husum
oder beim
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein,
-Anhörungsbehörde Verkehr-, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragsteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 41 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz).

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenlisten, vervielfältigter oder gleichlautender Text) bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

- 3) Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
- 4) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Vom Beginn der Planauslegung an treten die Baubeschränkungen für die geplante Straße nach § 31 i. V. m. den §§ 29 Abs. 1 - 4, 30 Abs. 1 - 3 Straßen- und Wegegesetz und die Veränderungssperre nach § 42 Straßen- und Wegegesetz in Kraft.

Kiel, 06. November 2012

veröffentlicht:

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
- Anhörungsbehörde Verkehr -

gez. Müller

Husum, 09. November 2012

gez. Uwe Schmitz

ausgehängt: 12.11.2012